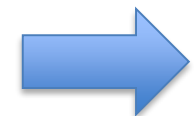




Die Pensionsabfindung

... als Übergangsgewinn



Die Situation:

- Der Gesellschafter-Geschäftsführer war Begünstigter einer Pensionszusage
- Lt. Vertrag konnte er bei Eintritt des Pensionsfalles eine Kapitalabfindung verlangen
- Nach Vollendung des 60. Lebensjahres wurde er abberufen
- Gleichzeitig verlangte er die Kapitalabfindung
- Die Erwerbstätigkeit hat der GGF eingestellt

Frage:

Ist die Kapitalabfindung mit dem Einkommensteuertarif (also bis zu 50% - ggf. 55% - zu versteuern?



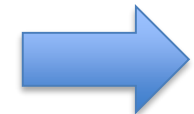
Antwort:

- a) Ja, natürlich
- b) Bei der Auszahlung auf den Cayman-Inseln gar nicht
- c) Es kommt darauf an

Lösung:

Treffen bestimmte Voraussetzung zu, ist die Kapitalabfindung (nur) mit dem Hälftesteuersatz (27,5%) zu versteuern.

Es kommen in diesem Fall die Regelungen der §§ 32 ff bzw. 37ff EStG zur Anwendung wenn...



*... das 60. Lebensjahr vollendet wurde und
... die Erwerbstätigkeit eingestellt wird,
... seit Eröffnung/letztem Erwerbsvorgang 7 Jahre verstrichen sind, und
... eine Antrag in der Steuererklärung gestellt wird*

Der Vorgang - verkürzt:

- Der GGF „mutiert“ vom E/A-Rechner zum Bilanzierer und stellt die Kapitalabfindung als Forderung ggü. der Gesellschaft ein.
- Derart ermittelte Gewinne werden als „Übergangsgewinn“ (§ 4 Abs. 10 Z1 EStG) und damit als a.o. Einkünfte iSd § 37 Abs.1 iVm Abs. 5 EstG mit dem Hälftesteuersatz versteuert.

(VwGH 27.11.2014, 2011/15/0101 bzw. 19.04.2018, Ro 2016/15/0017)

Wir begleiten Sie und Ihre Steuerberatung gerne in solchen Fällen.
Anfragen unter office@hoffmann-partner.co.at